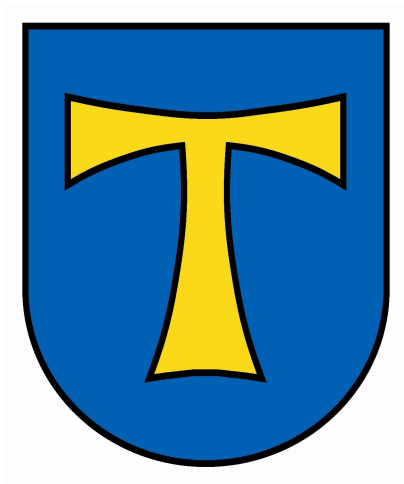


Einwohnergemeinde Trub



Schulzahnpflegereglement

Beschluss : 16. Dezember 1994
Inkrafttreten : 01. August 1995

Inhaltsverzeichnis

Konservierende Behandlung		Seite
Art. 1	1. Beiträge an Minderbemittelte soweit nötig	3
Art. 2	2. Weitere Beiträge	3
Art. 3	Anomale Gebisse	4
Art. 4	Inkrafttreten	4
	Auflagezeugnis	4

SCHULZAHNPFLEGE-REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Trub

In Anwendung von Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie 4 des Dekretes vom 14. September 1993 über den schulzahnärztlichen Dienst,

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Konservierende Behandlung

1. Beiträge an Minderbemittelte, soweit nötig

Art. 1

- 1) Die Gemeinde leistet an die Kosten der konservierenden Behandlung der Kinder minderbemittelter Eltern Beiträge, soweit es nötig ist, um die Behandlung zu gewährleisten.
- 2) Die Bemessung dieser Beiträge richtet sich nach den von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlassenen Richtlinien (Schema über den Einbezug von Behandlungskostenbeiträgen in die Lastenverteilung für Kinder minderbemittelter Eltern, Anhang I zu den Weisungen für den schulzahnärztlichen Dienst vom 25. Mai 1994).
- 3) Entsprechende Gesuche sind bei der Fürsorgebehörde Trub, einzureichen, welche darüber entscheidet.

2. Weitere Beiträge

Art. 2

- 1) Im Übrigen leistet die Gemeinde an die Kosten der konservierenden Behandlung aller Schülerinnen und Schüler sowie Kindergartenkinder, soweit sie im Rahmen der Schulzahnpflege erfolgt, einen Beitrag von 20 Prozent.
- 2) Beiträge unter Fr. 50.- je Kind werden nicht ausgerichtet.

Anomale Gebisse**Art. 3**

Die Beitragsleistungen der Gemeinde an die Kosten für die Behandlung anomaler Gebisse im Rahmen der Schulzahnpflege richtet sich durchwegs nach den kantonalen Bestimmungen.

Inkrafttreten**Art. 4**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf den 1. August 1995 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. Mai 1972.

So beraten und beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Trub am 16. Dezember 1994.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Baumgartner

E. Kohler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 90 vom 26. November 1994 sowie im Anzeiger für das Amt Signau Nr. 47 vom 25. November 1994, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tagen nach der Versammlung der Einwohnergemeinde keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

E. Kohler

Trub, 20. Januar 1995